



## 4 Gefahr- und Arbeitsstoffe

Mit dem ausführlichen projektbezogenen Angebot sind dem Auftraggeber die jeweiligen aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter (91/155 EWG) der Gefahr- und Arbeitsstoffe, welche in der angebotenen Maschine bzw. maschinellen Anlage zum Einsatz kommen, zur Freigabe zuzusenden.

Der Auftragnehmer muss jedes EG-Sicherheitsdatenblatt mit Angaben hinsichtlich

- Verwendungszweck und
  - Anwendungshäufigkeit
- ergänzen.

Es sind vorrangig Prozessstoffe einzusetzen, die der Auftraggeber am Aufstellungsort bereits verwendet. Die Angabe zum VOC-Anteil muss in der technischen Dokumentation enthalten sein. Die Einhaltung des Substitutionsgebots nach der Gefahrstoffverordnung wird vorausgesetzt. Zusätzlich gilt die ZF-Norm 9003 (Ausschluss von Gefahrstoffen).

Es dürfen nur Bauteile, Baugruppen und Geräte in der Maschine/maschinellen Anlage eingesetzt werden, die frei sind von FCKW, CKW, PVC, Asbest und künstlichen Mineralfasern mit einem Kanzerogenitätsindex KI < 40.

Es dürfen nur phosphatfreie Kabel und Leitungen in der Maschine/maschinellen Anlage verwendet werden. Ausnahmen müssen mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.

Behälter und Bäder mit Gefahrstoffen müssen unverlierbar (dauerhaft) mit der Angabe des verwendeten Mediums und einem Gefahrensymbol gekennzeichnet sein.

Rohrleitungen müssen unverlierbar (dauerhaft) jeweils mit Angaben über das verwendete Medium und die Fließrichtung gekennzeichnet sein.

## 5 Lärm

### 5.1 Emissionsschalldruckpegel am Aufstellungsort

Unabhängig vom Betriebszustand der Maschine/maschinellen Anlage muss sichergestellt sein, dass der von ihr erzeugte Emissionsschalldruckpegel den vorgeschriebenen Maximalwert  $L_{pAFm}$  von **[78 dB(A)]** an jedem Punkt des